



# SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

**Auszug aus:**

*Herausforderung Meinungsfreiheit*

Das komplette Material finden Sie hier:

[School-Scout.de](http://School-Scout.de)



## IV.40

### Demokratie und politisches System

# Herausforderung Meinungsfreiheit – Zwischen Grundgesetz und NetzDG

Nach einer Idee von Sandra Rollmann



© RAABE 2020

© asiscett/E+/Getty Images

Die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ konstatiert auch für 2019, dass Hetze gegen Journalisten immer häufiger zu Gewalt führt – und zu Angst bei den Reportern. Auf Platz 13 liegt Deutschland im Ranking der Länder mit der höchsten Pressefreiheit hinter einigen europäischen Partnern – ist die Presse- und Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik also in Gefahr? Diese Unterrichtseinheit zeigt Möglichkeiten und Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland sowie den Zusammenhang zu einer freien Medienlandschaft anhand aktueller politisch-gesellschaftlicher Streitfragen auf.

---

#### KOMPETENZPROFIL

<b>Dauer:</b>	8 Unterrichtsstunden
<b>Kompetenzen:</b>	Artikel 5 GG kennenlernen; Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland anhand von aktuellen Fallbeispielen beurteilen; Gefahren für die Pressefreiheit weltweit nachvollziehen
<b>Thematische Bereiche:</b>	Schutzbereich und Schranken des Grundrechts, Grundrechtskollisionen, Sonderfall „Beschimpfung von Bekenntnissen“, Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), Pressefreiheit
<b>Medien:</b>	Zeitungsartikel, Statistiken, Karikaturen, Gesetzestexte
<b>Zusatzmaterialien:</b>	Klausurvorschlag

---

## Fachliche Hinweise

### Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft

Grund- und Menschenrechte sind ein elementarer Bestandteil eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates. Bis jene Rechte etabliert und als Schutzgut akzeptiert wurden, mussten die Menschen diese oft erst in blutigen Auseinandersetzungen und Kriegen erkämpfen. Die Staatsphilosophen und Denker der Aufklärung gehören zu den geistigen Wegbereitern der Menschenrechte. Der Gedanke, dass jeder einzelne Mensch aufgrund seines Menschseins sich auf „angeborene“, quasi vorstaatliche Rechte berufen kann, die durch den Staat als Rechtsgut geschützt und garantiert werden müssen, schlägt sich zuerst in der Grundrechteerklärung des Staates Virginia und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1776) nieder. Freilich noch mit eingeschränktem Umfang können diese Manifeste durchaus als „Meilensteine“ in der Entwicklung der Menschenrechte betrachtet werden. Doch erst nach den brutalen Kriegen des 20. Jahrhunderts mit den durch das NS-Regime verübten beispiellosen Verstößen gegen die Menschenwürde wurden die Menschenrechte internationalisiert. Mit der 1948 von der UNO verabschiedeten „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ verpflichtete sich die internationale Staatengemeinschaft zu deren Anerkennung und Schutz.

Auch im 1949 in Kraft getretenen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind die Grundrechte verankert und genießen einen besonderen Schutz. Die Meinungs- und Pressefreiheit wird durch Art. 5 GG gewährleistet.

### Was wird durch Art. 5 GG geschützt?

„Die Meinungsäußerungsfreiheit gewährt jedem Menschen das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die Informationsfreiheit sichert mit der ungehinderten Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen [...] eine wesentliche Voraussetzung der Meinungsbildung. Durch das Zensurverbot [...] erfahren alle diese Freiheiten zusätzlichen Schutz. Als eines der wichtigsten Menschenrechte schützt die Meinungsfreiheit die geistige Freiheit und Kommunikation um ihrer selbst willen.“<sup>1</sup>

Was in den Schutzbereich der freien Rede fällt, wurde vom Bundesverfassungsgericht in mehreren richtungweisenden Urteilen definiert. Das Gericht unterscheidet dabei zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen. Werturteile, egal ob richtig oder falsch, sind umfassend geschützt. Die sogenannte „Schmähkritik“ wird dabei aber nicht als Werturteil betrachtet. Zur Meinung gehört nach gültiger Rechtsprechung nicht die Tatsachenbehauptung, die nicht generell geschützt ist, sondern nur, „weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen“<sup>2</sup> ist.

### Ist die Meinungsfreiheit also grenzenlos? – Grundgesetzzimmanente Schranken

Ein Blick in den Wortlaut des Artikels genügt, um festzustellen, dass die Meinungsfreiheit nicht grenzenlos ist (Art. 5 Abs. 2 GG). Die drei „Grundrechtsschranken“ ergeben sich somit aus „allgemeinen Gesetze[n]“, „gesetzliche[n] Bestimmungen zum Schutz der Jugend“ sowie dem „Recht der persönlichen Ehre“ (Art. 2 GG). Schranken aus allgemeinen Gesetzen sind beispielsweise folgende Straftatbestände: Beleidigung (§ 185 StGB), Beschimpfung religiöser Bekenntnisse (§ 166 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB). Letztgenannter Paragraph umfasst auch die Leugnung des Holocaust. Ob eine Aussage von der Meinungsfreiheit gedeckt ist oder eine Schranke greift, muss im Einzelfall durch ein Gericht entschieden werden. Grundrechtskollisionen werden oft von teilweise sehr emo-

<sup>1</sup> Entnommen aus: [www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22555/meinungsfreiheit](http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22555/meinungsfreiheit)

<sup>2</sup> BVerfGE 61, 1–13, vom 22.08.1982, S. 8.

tional geführten öffentlichen Debatten begleitet. Mit der sogenannten „Doppelbegründung“ zeigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Tendenz, die freie Rede im Streitfall stärker als das Persönlichkeitsrecht zu gewichten. Dies liegt zum einen am hohen Wert der freien Rede für die Persönlichkeitsentwicklung, zum anderen an der elementaren Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine demokratische Gesellschaft.

### Was darf Satire?

Kurt Tucholsky prägte den Satz „Satire darf alles“. Richtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht als oberstes deutsches Gericht den Schutzbereich tatsächlich sehr weit auslegt. So verlangt die Justiz den Menschen in einem freiheitlich-liberal-demokratischen Staat ab, Spott zu ertragen. Satire als eine Ausdrucksform der Kunst darf spotten, übertreiben und verzerren, nicht aber herabwürdigen und strafrechtlich beleidigen. Persönlich verletzende und beleidigende Kritik fällt demnach nicht unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Prominentestes Beispiel der jüngeren Vergangenheit für eine in Teilen unzulässige Schmähkritik ist das Gedicht mit dem gleichlautenden Namen „Schmähkritik“ des Moderators und Satirikers Jan Böhmermann. Böhmermanns Beitrag setzte eine weitere öffentliche Diskussion in Gang. Der türkische Präsident hatte den Moderator nämlich auch wegen § 103 StGB – Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten – verklagt. Der auch als Majestätsbeleidigungs-Paragraf bekannte Straftatbestand wurde im Januar 2018 ersatzlos gestrichen, da er als nicht mehr zeitgemäß angesehen wurde. Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass die Justiz der Meinungs- und Pressefreiheit einen hohen, jedoch nicht grenzenlosen Stellenwert zubilligt.

### Meinungsfreiheit und „religiöse Gefühle“

Der Anschlag auf das französische Satiremagazin „Charlie Hebdo“ – verübt durch islamistische Attentäter – löste weltweit Bestürzung und eine Solidarisierungswelle („Je suis Charlie“) aus. Mit ihren Mohammed-Karikaturen gerieten die Macher des Magazins ins Visier gewaltbereiter Fundamentalisten. Obwohl viele internationale Zeitungen aus Solidarität die Karikaturen nachdrucken ließen, meldeten sich auch kritische Stimmen zu Wort. Auch Papst Franziskus gab ein Statement ab: „Viele Menschen ziehen über Religionen her, das kann passieren, hat aber Grenzen. Jede Religion hat eine Würde, und man kann sich darüber nicht lustig machen.“<sup>1</sup> Wie hält es das Gesetz mit Bildern, die Religionen lächerlich machen? Zweifellos können sie gläubige Menschen demütigen und ihre Gefühle verletzen. Sollten deshalb in der Presse derartige Karikaturen verboten werden, um religiöse Gefühle zu schützen? Eine solche weitgehende Forderung lässt sich aber weder aus Art. 4 GG ableiten, der das Recht auf freie Religionsausübung schützt, noch aus dem weniger bekannten § 166 StGB, dem sogenannten „Blasphemie-Paragrafen“. Der Paragraf schützt nicht die subjektiven religiösen Empfindungen eines Individuums oder eine Gottheit, sondern den öffentlichen Frieden. Dennoch entfachte die Auseinandersetzung um die Mohammed-Karikaturen die Debatte neu, ob der Blasphemie-Paragraf noch zeitgemäß ist. Während Grüne und Teile der FDP für eine Abschaffung plädierten, sprachen sich Politiker der Union sogar für eine Verschärfung aus. Nach gültiger Auffassung sind aber die Mohammed-Karikaturen kein Fall für § 166 StGB, da der Beurteilungsmaßstab sich nach einem neutralen, auf Toleranz bedachten Betrachter richtet.

<sup>1</sup> Zitat entnommen aus: „Wo endet die Meinungsfreiheit?“ – Artikel von Malte Lehming auf [www.tagesspiegel.de](http://www.tagesspiegel.de).

### Ist die Meinungsfreiheit durch das NetzDG bedroht?

Das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (komplett: Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken) ist eine Reaktion der Bundesregierung auf die Zunahme „offensichtlich rechtswidriger Inhalte“ in sozialen Netzwerken. Es richtet sich gegen Hetze (Hate Speech) und Fake News, die bislang von den Betreibern sozialer Netzwerke nur unzureichend gelöscht wurden. Begleitet wurde der Gesetzesentwurf von zahlreichen kritischen Stimmen aus völlig unterschiedlichen politischen Richtungen: Die AfD, selbst durch einzelne Parteimitglieder von der Löschung betroffen, sieht im NetzDG ein „Zensurgesetz“ und „Stasi-Methoden“. Ähnlich formulierten es zwei FDP-Politiker, die im Juni 2018 gegen das Gesetz vor dem Verwaltungsgericht Köln geklagt haben. Sie halten das Gesetz für verfassungswidrig und unvereinbar mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG. Andere Kritiker des Gesetzes befürchten zum einen, die Meinung von politisch Andersdenkenden könne gefährdet sein, zum anderen das sogenannte „Overblocking“, also vorschnelle Löschaktionen seitens der Unternehmen. Und tatsächlich zeigte sich schon in den ersten Tagen, dass es zu zahlreichen Fehleinschätzungen kam. So wurde ein Satire-Bertrag des Magazins „Titanic“ nicht als solcher erkannt und gelöscht. Die von den Unternehmen im Juli 2018 vorgelegten Zahlen scheinen jedoch die Befürchtungen der Kritiker insgesamt nicht zu bestätigen. Knapp 215.000 Beiträge wurden von Nutzern auf YouTube gemeldet, von denen ca. 59.000 Beiträge durch den Betreiber gelöscht wurden. Ein Drittel dieser Beiträge wurde als Hate Speech eingestuft. Twitter meldete ähnliche Werte, lediglich Facebook kam nur auf 362 Löschungen.<sup>1</sup> Ob am Gesetz Nachbesserungen vorgenommen werden, bleibt vorerst offen. Bis 2020 müssen die Plattformbetreiber halbjährlich ihre Bilanzen vorlegen, die vom Bundesamt für Justiz geprüft werden.

### Ergänzendes Material

- ▶ **Scholz, Nina/Heinisch, Heiko:** *Charlie versus Mohammed: Plädoyer für die Meinungsfreiheit.* Wien: Passagen Verlag 2015.

Auf 104 Seiten legt das Autorenteam dar, welchen Stellenwert die Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft haben sollte. Gleichzeitig vertreten sie in ihrem Werk die Ansicht, dass Religionen keine Privilegien in Bezug auf Meinungsfreiheit genießen sollten.

- ▶ **Stamm, Katja:** *Das Bundesverfassungsgericht und die Meinungsfreiheit.* In: *Aus Politik und Zeitgeschichte B 37–38/2001*, S. 16–25.

Dieser Beitrag liefert anhand von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale sowie bestehende Grundrechtsschranken werden für den juristischen Laien nachvollziehbar aufgearbeitet. Lesenswert ist vor allem der Abschnitt über Schmähkritik sowie ehrverletzende Äußerungen.

- ▶ <http://www.bpb.de/apuz/231303/pressefreiheit-in-deutschland?p=all>

Der Artikel des Sozialwissenschaftlers und Publizisten Horst Pöttker für die Bundeszentrale für politische Bildung beinhaltet wesentliche Informationen zum Grundrecht auf Pressefreiheit, seines Nutzens, seiner Grenzen und seiner Gefährdungen.



<sup>1</sup> Zahlen entnommen aus: Was das NetzDG mit Deutschland macht, in: [www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de) vom 27.07.2018.

## Didaktisch-methodische Hinweise

Der Beitrag soll die Schülerinnen und Schüler umfassend über den Rechtsbereich des Art. 5 GG informieren. Dies beinhaltet auch die grundrechtsimmanenten Schranken sowie gesellschaftlich umstrittene Fälle. Ausgehend von der Entstehung der Menschenrechte sowie ihrer Verankerung im Grundgesetz (M 1) befassen sich die Lernenden anhand konkreter Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit mit Streitfragen und Grenzfällen bezüglich Meinungs- und Kunstfreiheit und strafrechtlich relevanten Äußerungen (M 3–M 6). Die Auseinandersetzung schult bzw. vertieft damit auch die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, einen eigenen Standpunkt zu vertreten oder die eigene, bisherige Haltung kritisch zu hinterfragen. Damit leistet die Unterrichtseinheit einen wesentlichen Beitrag zur Demokratie- und Werteerziehung.

Die Meinungsfreiheit gehört zu den Grundpfeilern der Demokratie. Trotz der 1948 veröffentlichten UN-Menschenrechtscharta ist sie bis heute aber weltweit keine Selbstverständlichkeit. Mit dieser Tatsache setzen sich die Lernenden anhand von Einzelschicksalen verfolgter, unterdrückter oder ermordeter Journalisten auseinander (M 9). Die individuelle Recherche und Präsentation schult dabei das selbstgesteuerte Lernen sowie die Vortragskompetenz.

---

## Auf einen Blick

---

### Stunde 1

#### Die historische Entwicklung der Menschenrechte

**Lernziel:** Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass sich Menschenrechte erst in einem Prozess über mehrere Jahrhunderte hinweg etablierten.

**M 1** Geschichte der Menschenrechte

---

### Stunde 2/3

#### Meinungsfreiheit und andere Grundrechte

**Lernziel:** In dieser Stunde zeigt sich den Lernenden, dass das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in Konflikt mit anderen Grundrechten geraten kann. Sie wenden die durch das Grundgesetz definierten Grenzen der Meinungsfreiheit auf Beispiele an.

**M 2** Darf man wirklich alles sagen?

**M 3** Wie weit darf Satire gehen?

**M 4** Meinungsfreiheit und Intoleranz

---

### Stunde 4

#### Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit

**Lernziel:** Den Schülerinnen und Schülern wird bewusst, dass es zu einem Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit kommen kann. Sie lernen den in Deutschland umstrittenen sogenannten „Blasphemie-Paragrafen“ (§ 166 StGB) kennen.

**M 5** Religion vs. Meinungsfreiheit

**M 6** Welchen Schutz brauchen Religionen?

---

### Stunde 5

#### Meinungsfreiheit im Netz

**Lernziel:** Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit Zielen und Inhalt des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vertraut und können sich auf dieser Grundlage ein eigenes Sachurteil über das umstrittene Gesetz bilden.

**M 7** Umstrittener Schutz vor Hass - Das NetzDG

---

**Bedrohte Pressefreiheit****Stunde 6/7**

**Lernziel:** Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich mit der Situation verschiedener Medienschaffender, die unter Repressalien zu leiden haben.

**M 8** Schwere Zeiten für die Meinungsfreiheit?

**M 9** Wegen der eigenen Meinung verfolgt

---

**Lernkontrolle****Stunde 8**

**Lernziel:** Die Schülerinnen und Schüler stellen ihr erworbenes Wissen unter Beweis.

**M 10** Grenzen der Meinungsfreiheit – Vorschlag für eine Klausur



# SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

**Auszug aus:**

*Herausforderung Meinungsfreiheit*

Das komplette Material finden Sie hier:

[School-Scout.de](http://School-Scout.de)

